

Bericht über die Stadtratssitzung vom 22.11.2022

1. Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Nutzung von Wind- und Solarenergie sowie im Bereich nordöstlich des Kapellenwegs in Schwabegg

Teilfortschreibung bezüglich der Nutzung von Wind- und Solarenergie

Der Stadtrat hat kürzlich beschlossen, zusammen mit den anderen Mitgliedskommunen im Begegnungsland Lech-Wertach und der Integrierten Ländlichen Entwicklung „Zwischen Lech und Wertach“ einen interkommunalen digitalen Energienutzungsplan aufzustellen.

Parallel zu dieser Fachplanung ist nun auf kommunaler Ebene eine entsprechende Bauleitplanung erforderlich, also eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans insbesondere bezüglich der Nutzung von Wind- und Solarenergie. Dabei sind auch die aktuellen Änderungen der Bayerischen Bauordnung zu berücksichtigen und die im nächsten Jahr erfolgenden Änderungen des Baugesetzbuchs im Laufe des Verfahrens einzubeziehen.

Hierfür soll zunächst eine Standortkonzeption zur Ermittlung von Potenzialflächen in Auftrag gegeben werden.

Änderung nordöstlich des Kapellenwegs

Im Ortsteil Schwabegg im Bereich nordöstlich des Kapellenwegs gibt es weiteren Bedarf nach gewerblichen Bauflächen. Der Stadtrat hat sich bereits im Jahr 2012 mit der baulichen Entwicklung in diesem Gebiet auseinandergesetzt und auf die erforderliche verkehrsgerechte Verbreiterung des Kapellenwegs hingewiesen. Da in diesem Bereich keine Wohnnutzungen vorhanden sind und auch keine selbständigen Wohngebäude, sondern allenfalls Betriebsleiterwohnungen angesiedelt werden sollen, kommt nur eine Ausweisung im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche in Betracht.

Der Stadtrat beschloss die Aufstellung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur städtebaulichen Steuerung von Flächen für die Nutzung von Wind- und solarer Strahlungsenergie. Die Teilfortschreibung umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Weiterhin beschloss der Stadtrat die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich nordöstlich des Kapellenwegs. Wesentliches Ziel der Planung ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Anschluss an das bestehende Mischgebiet einschließlich einer angemessenen Ortsrandeingrünung.

2. Neuerlass der Satzung über die Bestattungsgebühren in der Stadt Schwabmünchen

Aufgrund des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes welcher für die Stadt Schwabmünchen nach der bisherigen Rechtslage ab dem 01.01.2023 gilt, sollen einige zusätzliche Leistungen in die Satzung aufgenommen werden, damit keine Steuerpflicht anfällt.

Des Weiteren sollen die Gebühren für die Leichenhausbenutzung in den Stadtteilen konkreter geregelt werden.

Der Stadtrat erließ die Satzung über die Bestattungsgebühren in der Stadt Schwabmünchen (Bestattungsgebührensatzung). Die Satzung finden Sie auf den weiteren Seiten.

3. Anpassung der Beitrags- und Gebührensätze für die Wasserversorgung

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Schwabmünchen vom 16.10.2019 festgesetzten Herstellungsbeiträge, Grundgebühren sowie Verbrauchsgebühren werden aktuell vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband umfangreich neu kalkuliert.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge, Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der Berechnung festgestellt werden.

Die endgültige Berechnung wird beim Prüfungsverband erst im Laufe des kommenden Jahres 2023 abgeschlossen werden. Aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen muss eine ggf. erforderliche Anpassung dann jedoch rückwirkend zum 01.01.2023 erfolgen.

Der Stadtrat beschloss, nach der Berechnung der Beiträge, Grundgebühren und Verbrauchsgebühren durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband im Jahr 2023 die Beitrags-, Grundgebühren- und Verbrauchsgebührensätze gegebenenfalls rückwirkend zum 01.01.2023 an die Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

4. Anpassung der Beitrags- und Gebührensätze für die Entwässerungseinrichtung

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabmünchen vom 16.10.2019 festgesetzten Herstellungsbeiträge sowie die Einleitungsgebühren werden aktuell vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband umfangreich neu kalkuliert.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der Berechnung festgestellt werden.

Die endgültige Berechnung wird beim Prüfungsverband erst im Laufe des kommenden Jahres 2023 abgeschlossen werden. Aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen muss eine ggf. erforderliche Anpassung dann jedoch rückwirkend zum 01.01.2023 erfolgen.

Der Stadtrat beschloss, nach der Berechnung der Beiträge und Gebühren durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband im Jahr 2023 die Beitrags- und Gebührensätze gegebenenfalls rückwirkend zum 01.01.2023 an die Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

5. Michaeli-Jahrmarkt; Bewertungskriterien für die Neuausschreibung des Festzeltbetriebs

Der Festzeltbetrieb Römersperger-Richter, Plattling, stellt seit vielen Jahren den Bierzeltbetrieb beim Michaeli-Jahrmarkt. Die letzte Zulassung war für die Michaeli-Jahrmärkte 2020 bis 2022, wobei das Festzelt beim Markt 2022 coronabedingt durch einen anderen Festwirt betrieben wurde.

Aufgrund vergaberechtlicher Regelungen soll der Festzeltbetrieb für die nächsten Jahre durch eine amtliche Bekanntmachung neu ausgeschrieben werden.

Der Stadtrat legte die Bewertungskriterien für die Neuausschreibung des Festzeltbetriebs beim Michaeli-Jahrmarkt fest.

6. Krankenhausvertrag Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen

Das Gemeinsame Kommunalunternehmen (gKU) Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen besteht seit 01.07.2006. Der Landkreis Augsburg beteiligt sich an den jährlichen Verlustbeträgen mit 85 %, die Städte Bobingen und Schwabmünchen mit jeweils 7,5 %.

Seit Bestehen der Wertachkliniken konnten diese medizinisch und wirtschaftlich erheblich weiterentwickelt werden. Die Betriebsergebnisse der letzten Jahre, bis auf das Jahr 2019 - welches mit einem nur leicht negativen Ergebnis beendet wurde, waren durchwegs positiv. Aufgrund der genannten positiven Betriebsergebnisse war das Kommunalunternehmen in der Lage, verschiedene medizintechnische Investitionen aus eigener Kraft zu schultern.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 ist ein negatives Betriebsergebnis möglich. Der Wirtschaftsplan geht von einem Defizit aus Betrieb in Höhe von ca. 2,9 Mio. Euro aus; ob dieses tatsächlich so eintritt, bleibt abzuwarten. Festgestellt werden kann jedoch, dass viele vergleichbare Krankenhäuser in Bayern und Deutschland schon seit Jahren konstant erheblich höhere Defizite erwirtschaften.

Für die Zukunft kommen auf die Wertachkliniken weitere Herausforderungen zu. Aufgrund der demographischen Entwicklung und der aktuellen Altersverteilung werden überdurchschnittlich viele Beschäftigte in den Ruhestand gehen. Im Zusammenhang mit dem bereits heute bestehenden gravierenden Fach- und insbesondere Pflegekräftemangel spielt die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Arbeitsplatzes eine entscheidende Rolle. Zudem verändert sich das Behandlungsspektrum der Krankenhäuser durch die Ambulantisierung deutlich und die medizinischen Anforderungen (technische Ausstattung, Mindestmengen, etc.) an diese Einrichtungen werden weiter steigen. Letztlich wird die Existenzberechtigung kleinerer Krankenhäuser von der Bundespolitik generell in Frage gestellt.

Der Verwaltungsrat des gKU Wertachkliniken hat daher die Krankenhausberatung Oberender beauftragt, ein Konzept für eine mögliche strategische Weiterentwicklung der Wertachkliniken zu erarbeiten. Nach den ersten Zwischenergebnissen wurde deutlich, dass die heutigen Strukturen der Wertachkliniken in dieser Form nicht mehr dauerhaft zukunftsfähig sind und erheblicher Veränderungsbedarf besteht.

Aufgrund dessen wurde die Beratung Oberender in der Folge damit beauftragt, zu klären, ob diesem Veränderungsbedarf durch die Optimierung der beiden bisherigen Standorte Rechnung getragen werden kann. Für den Fall, dass dies nicht in Frage kommt, sollte die Frage geklärt werden, ob die Konzentration der Krankenhausversorgung an einem der beiden bestehenden Standorte möglich erscheint oder ob die Konzentration an einem neuen Standort notwendig werden könnte. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden den Mitgliedern der Stadträte Bobingen und Schwabmünchen sowie des Kreistages des Landkreises Augsburg am 26.07.2022 in öffentlicher Sitzung vorgestellt.

In den kommenden Monaten werden verschiedene Verfahrensschritte notwendig werden. So bedarf es unter anderem einer abschließenden Abstimmung mit dem Bayerischen Gesundheitsministerium bezüglich der krankenhauserplanerischen Voraussetzungen und der Investitionsförderung für die notwendigen Maßnahmen. Des Weiteren muss die Standortfrage geklärt werden. Im Idealfall kann auf diese Weise in gemeinsamer Übereinstimmung ein zukunftsfähiges Konzept für die Krankenhausversorgung im südlichen Landkreis und weit darüber hinaus gefunden werden.

Der Krankenhausvertrag läuft derzeit bis zum 30.06.2025. Sofern er nicht bis spätestens 31.12.2022 gekündigt wird, verlängert er sich bis zum 30.06.2028. Der Kreisausschuss des Landkreises Augsburg hat bereits beschlossen, den Vertrag ungekündigt weiter laufen zu lassen.

Die für die oben beschriebene Neuausrichtung der Krankenhausversorgung im Landkreis Augsburg erforderlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen sowie deren Umsetzung werden noch

mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Daher beschloss der Stadtrat, den Krankenhausvertrag über den Betrieb der Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen unverändert fortzuführen und nicht zum 30.06.2025 zu kündigen.

7. Dorferneuerung Mittelstetten; Planerauswahlverfahren

Der Stadtrat hat in einer öffentlichen Sitzung einstimmig beschlossen, für den Stadtteil Mittelstetten einen Antrag auf Aufnahme in die Dorferneuerung zu stellen. Diesem Antrag wurde mit einem Schreiben durch das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben in Krumbach entsprochen.

Nach Rücksprache mit dem ALE wurden zwei Verfahrenswege in Betracht gezogen: Die sog. einfache Dorferneuerung oder das umfassende Verfahren. Aufgrund der Vielfalt an anstehenden Themen wurde seitens des ALE für Mittelstetten das umfassende Verfahren empfohlen. Dies wurde im Rahmen einer Veranstaltung in der Stadthalle am 17.03.2022 mit Bürgerinnen und Bürgern aus Mittelstetten und Vertretern des ALE erörtert. Im Ergebnis soll dieser Weg weiter beschritten werden.

Am 28.04.2022 trafen sich rund 60 Bürgerinnen und Bürger in der Alten Schule, um die wesentlichen Themenschwerpunkte zu erörtern und zu priorisieren. Als formeller Projektauftritt wurde schließlich ein zweitägiges Seminar in der Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten durchgeführt.

Nun steht die Auswahl eines geeigneten Planungsbüros zur weiteren Durchführung des Verfahrens an. Die Ausschreibung soll in den nächsten Tagen in Gang gebracht werden.

Die Stadtratsfraktionen benannten folgende Personen für das Planerauswahlgremium: Stadtrat Ivo Moll, Stadtrat Benjamin Schorer, Dritte Bürgermeisterin Margit Stapf, Stadtrat Germar Thiele.

8. Arbeitsgruppe Kindertagesstätten

Zur besseren Koordinierung und Abstimmung ist beabsichtigt, eine Arbeitsgruppe Kindertagesstätten mit folgenden Mitgliedern einzurichten:

- Kindergartenleitungen
- Vertreter/innen der Träger der Einrichtungen
- Stadtratsmitglieder (aus jeder Fraktion)
- Verwaltung

Der Stadtrat bestellte folgende Mitglieder in die Arbeitsgruppe Kindertagesstätten: Stadtrat Stephan Dölle, Stadtrat Germar Thiele, Stadträtin Heike Uhrig, Stadtrat Konstantin Wamser.

9. Zustimmung zur Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Stadt Schwabmünchen

Folgende Unternehmen haben der Stadt Schwabmünchen eine Geldspende zukommen lassen:

- Firma Seemiller GmbH, Schwabmünchen, in Höhe von 2.012,41 Euro,
- Firma Schönmetz Energietechnik GmbH & Co.KG, Schwabmünchen, in Höhe von 212,42 Euro.

Mit Schreiben vom 27.10.2008 hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke“ übersandt. Sie dienen im Wesentlichen dazu, kommunale Wahlbeamte soweit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachts der Strafbarkeit wegen Vorteilsnahme (§ 331 StGB) zu schützen. Unter anderem sollen deshalb Zuwendungen erst nach Zustimmung des Stadtrates endgültig angenommen werden.

Der Stadtrat stimmte der endgültigen Annahme der Spenden zu.



Satzung

über die Bestattungsgebühren

in der Stadt Schwabmünchen

(Bestattungsgebührensatzung)

Vom ...

Die Stadt Schwabmünchen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S.414) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (§ 6),
- d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 24 Bestattungssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (§ 6) sowie die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Stadt oder das von der Stadt beauftragte Bestattungsunternehmen.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

1. Reihengrabstätten (§ 10 Bestattungssatzung)	735,00 €
2. Einzelwahlgrabstätten (§ 11 Bestattungssatzung)	1.040,00 €
3. Familienwahlgrabstätten (§ 11 Bestattungssatzung)	
- mit 2 Grabstellen	2.120,00 €
- mit 3 Grabstellen	2.320,00 €
- mit 4 Grabstellen	2.560,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Bestattungssatzung)	780,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlagen (§ 12 Bestattungssatzung)	
- Urnengemeinschaftsanlage	1.650,00 €
- Urnengemeinschaftsanlage Elemente	1.850,00 €
6. Grabstätten für anonyme Bestattungen (§ 13a Bestattungssatzung)	700,00 €
7. Urnensammelgräber (§ 12 Bestattungssatzung)	500,00 €
8. Kindergräber (§ 13b Bestattungssatzung)	0,00 €
9. Grabstätten für Schmetterlingskinder (§ 13c Bestattungssatzung)	0,00 €



(2) Bei der Beisetzung von Aschenurnen in Grabstätten für Erdbeisetzungen richten sich die Grabgebühren nach den jeweiligen Gebühren für die Wahlgrabstätten gemäß Absatz 1 Nrn. 2 und 3.

(3) Soll in einer Wahlgrabstätte (§ 11 Bestattungssatzung) eine zweite Leiche oder Asche beigesetzt werden, deren Ruhefrist (§ 24 Bestattungssatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechtes (§ 17 Bestattungssatzung) hinausreicht, ist bei der Belegung des Grabes für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist der zu bestattenden Leiche oder Asche eine Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze nach Absatz 1 taggenau berechnet.

(4) Die Aufstiftungsgebühr (§ 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Bestattungssatzung) wird in Höhe der Grabgebühren nach den zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufstiftung geltenden Sätzen erhoben. Die Höhe der Aufstiftungsgebühr richtet sich nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit zur vollen Nutzungszeit.

(5) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Benutzung eines städtischen Leichenhauses oder Aussegnungshalle (einschließlich Reinigung)

a) Auf dem Friedhof Schwabmünchen

Leichenhausbenutzung pro Arbeitstag	40,00 €
- wenn nur eine Aschenurne aufbewahrt wird (pauschal)	75,00 €
Trauerfeier in der Aussegnungshalle	80,00 €

b) Auf den Friedhöfen der Stadtteile

Leichenhausbenutzung pro Arbeitstag (einschließlich Trauerfeier)	40,00 €
- wenn nur eine Aschenurne aufbewahrt wird (pauschal)	75,00 €
- Trauerfeier im Leichenhaus bei Aschenurnen	40,00 €

2. Annahme bzw. Herausgabe von Leichen bei Fremdüberführungen durch den Leichenversorger

während der Dienstzeit (08:00 Uhr – 16:30 Uhr)	28,00 €
außerhalb der Dienstzeit (16:30 Uhr – 08:00 Uhr)	49,00 €

3. Gebühr für die Herstellung eines

Normalgrabes	231,00 €
Tiefgrabes	279,00 €
Zuschlag für Grabherstellung an Samstagen	72,00 €
Urnengrabes	41,00 €



(Bei Bestattung von Kindern bis zu 12 Jahren, Totgeburten, Fehlgeburten und menschlichen Körper- und Leichenteilen werden die Herstellungsgebühren für Normal- und Tiefgräber nur zur Hälfte erhoben)

4. Gebühr für die Dienstleistung des Leichenversorgers (einschließlich Aufbahrung in der Aussegnungshalle, Schließen des Grabes usw.) bei einer

Erdbestattung	165,00 €
Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	72,00 €

(Bei Bestattung von Kindern bis zu 12 Jahren, Totgeburten, Fehlgeburten und menschlichen Körper- und Leichenteilen werden diese Gebühren nur zur Hälfte erhoben)

Urnenerdbestattung (Transport der Urne zum Grab, Versenken der Urne, Schließen des Grabes, Transport der Blumen und Kränze zum Grab, ggf. Aufstellen von Weihwasser und Erde)	33,00 €
---	---------

Urnentröhrchenbestattung (Transport der Urne zum Grab, Versenken der Urne, Öffnen und Schließen des Grabes, Transport der Blumen und Kränze zum Grab, ggf. Aufstellen von Weihwasser und Erde)	85,00 €
--	---------

5. Leitung der Beisetzung/Trauerfeier (Überwachung des Bestattungsvorganges und ggf. Koordinierung der Trauerfeier) 75,00 €

6. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet, entfallen die Gebühren für das Kind.

§ 6

Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren

Folgende Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren werden erhoben:

1. Verwaltungsgebühren	
1.1 für Bestattungen (einschließlich Ausstellung eines Grabbriefes und ggf. Umschreibung des Nutzungsrechts)	165,00 €
1.2 für die Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte mit Ausstellung eines neuen Grabbriefes	80,00 €
1.3 für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Nutzungsrechts	80,00 €
2. Genehmigung gemäß § 7 Bestattungssatzung zur Vornahme von Arbeiten in den städtischen Friedhöfen durch Gewerbetreibende	150,00 €
3. Genehmigung von Ausnahmen oder Befreiungen nach der Bestattungssatzung	20,00 € – 150,00 €

§ 7

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. für Ausgrabung	
1.1 einer Leiche einschließlich Umsargung	230,00 €
1.2 einer Aschurne	54,00 €
zuzüglich der Gebühr entsprechend § 5 Nr. 3 für die Graböffnung	



2. Wiederbeisetzung von Leichen nach Ausgrabung zuzüglich der Gebühr entsprechend § 5 Nr. 3 für die Graböffnung	155,00 €
3. Zur-Ruhe-Bettung von Fehlgeburten oder von Feten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen in einem Grabfeld (auch nach Einäscherung)	0,00 €
4. Verkauf von Granitplatten für die Urnengemeinschaftsanlagen gem. Anlage 6 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Schwabmünchen (Bestattungssatzung)	100,00 €
5. Nutzung der ortsfesten Versorgungsanlagen pro Jahr	100,00 € - 300,00 €
6. Sonstige besondere Unterhaltsleistungen im Einzelfall	25,00 € - 1.500,00 €

§ 8 Übergangsregelung

Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte werden bis zum Ablauf der Nutzungsrechte über die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren keine weiteren Gebühren erhoben.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungsgebühren in der Stadt Schwabmünchen vom 29.06.2022 außer Kraft.

Schwabmünchen, ...
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister